

Jugendordnung

in der Fassung vom 11.09.2015

Präambel

Die Jugendarbeit im Bezirksschwimmverband Braunschweig e. V. (BSBS) soll junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und bestärken. Die Jugend im BSBS (BSBS-Jugend) soll unterstützt werden, Verantwortung zu tragen. Diese Jugendarbeit soll unter anderem dazu dienen, Jugendlichen Spaß an der Arbeit mit anderen jungen Menschen und dem gemeinsamen Erleben zu vermitteln.

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Bezirksschwimmverbandes Braunschweig e.V.

§ 2

weggefallen

§ 3

weggefallen

§ 4

Aufgaben der Vertretung der BSBS-Jugend sind

- a) Interessenvertretung der Jugend im BSBS,
- b) Pflege und Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit im überfachlichen Bereich,
- c) Pflege internationaler Verständigung,
- d) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Institutionen,
- e) Zusammenarbeit mit den Kreis- und Vereinsjugendwarten und
- f) Information, Unterstützung und Weiterbildung der in der Jugendarbeit Tätigen.

§ 5

Die Organe der Schwimmjugend sind

- a) der Jugendtag und
- b) der Jugendausschuss.

Jugendtag

§ 6

Der Jugendtag ist das oberste Organ der BSBS-Jugend. Er besteht aus den Delegierten der Vereine, der Kreise und den Mitgliedern des Jugendausschusses.

§ 7

Aufgaben des Jugendtages:

- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
- b) Entgegennahme des Berichts über die Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages der BSBS-Jugend,
- c) Entlastung des Jugendausschusses,
- d) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- e) Wahlen
 - Jugendwart,
 - stellvertretender Jugendwart,
 - bis zu vier Sachbearbeiter, denen besondere Aufgaben zugeordnet werden,
- f) Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- h) Beschlussfassung über den Ort des nächsten Jugendtages.

§ 8

1. Stimmrecht haben

- a) die Mitglieder des Jugendausschusses,
- b) die Delegierten der Kreise und
- c) die Delegierten der Vereine.

Die Mitglieder des Jugendausschusses, die Kreise und die Vereine haben je 1 Stimme. Ein Delegierter darf dabei nur einen Verein bzw. eine Untergliederung vertreten.

2. Wählbar

- zum Jugendwart und zum stellvertretenden Jugendwart ist jeder Volljährige und
- zum Sachbearbeiter jeder Voll- und jeder Minderjährige.

3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für 2 Jahre gewählt.

§ 9

1. Der Jugendtag findet in jedem ungeraden Jahr statt. Über Termin und Ort des Jugendtages entscheidet Jugendausschuss. Der Jugendwart hat den Jugendtag mindestens sechs Wochen vorher durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV einzuberufen; er leitet

den Jugendtag. Der Jugendtag sollte so rechtzeitig stattzufinden, dass noch Anträge an den Bezirkstag gestellt werden können.

2. Wenn kein Jugendwart gewählt worden ist, kann der Hauptausschuss des BSBS einen kommissarischen Jugendwart berufen oder den Vorstand mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. In diesen Fällen muß der Jugendtag nicht jährlich stattfinden.

§ 10

Auf Antrag von 25 Prozent der Vereine ist unverzüglich ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen. Er findet frühestens drei Wochen, spätestens acht Wochen nach der Einberufung statt. In diesem Fall findet auf § 9 Abs. 1 letzter Satz keine Anwendung.

§ 11

Anträge zum Jugendtag müssen vier Wochen vor dem Jugendtag schriftlich dem Jugendwart vorliegen; im Falle des außerordentlichen Jugendtages verkürzt sich diese Frist auf zehn Tage.

§ 12

Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig.

§ 13

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 14

weggefallen

Jugendausschuss

§ 15

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart und den bis zu vier Sachbearbeitern.

Der Jugendausschuss kann weitere Personen ohne Stimmrecht mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

§ 16

Aufgaben des Jugendausschusses sind

- a) Erfüllung der Richtlinien und Beschlüsse des Jugendtages unter Beachtung der Jugendordnung und der Satzung des BSBS,
- b) Planung und Durchführung der Jugendarbeit des BSBS.

Den Vorsitz führt der Jugendwart; er vertritt die Schwimmjugend nach innen und außen. Für finanzielle Entscheidungen und für Entscheidungen, die finanzielle Folgen nach sich ziehen, ist er an die Haushaltsmittel gem. § 3 dieser Jugendordnung und an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

§ 17

Änderungen der Jugendordnung werden vom Jugendtag beschlossen.

Braunschweig, 11.09.2015